

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats  
3003 Bern

Per E-Mail: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Bern, den 21. August 2023

## **Vernehmlassung neuer Tatbestand der «Nachstellung» (E-Art. 181b StGB)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Ziel der Vorlage – so der erläuternde Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative 19.433 vom 03.05.2019 – ist, das **«strafrechtliche Instrumentarium zu verstärken** und damit den **Schutz der Opfer von Stalking zu verbessern**». Stalking soll deshalb mit einem eigenen Tatbestand ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. In den vergangenen Jahren gab es hierzu mehrere parlamentarische Anläufe. Sie waren bislang ohne Erfolg.

Zwar gibt es bereits mehrere strafrechtliche Instrumente, um gegen Stalking vorzugehen: Geltende Tatbestände, wie z.B. Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch oder Beschimpfung decken verschiedene Einzelhandlungen ab, die beim Stalking regelmässig vorkommen. Weiter sind zusätzliche Verbesserungen für den strafrechtlichen Schutz gegen Stalking-Handlungen eben erst (am 1. Juli 2023) in Kraft getreten (Art. 179septies StGB ist neu ein Vergehenstatbestand, die subjektiven Tatbestandselemente «Bosheit» und «Mutwillen» wurden gestrichen) oder stehen unmittelbar bevor (179decies nStGB; Identitätsmissbrauch im Zusammenhang mit Cyber-Stalking).

Dennoch bleibt Stalking trotz stossendem Verhalten oft strafrechtlich kaum fassbar. Es fehlt ein griffiger Spezialtatbestand, der dann anwendbar ist, wenn die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat, aber schliesslich in ihrer Gesamtheit strafwürdig sind. Den neuen Tatbestand der Nachstellung (E-Art. 181b StGB) begrüessen wir deshalb ausdrücklich. Mit der Schaffung dieses Auffangtatbestandes wird eine viel und lang diskutierte Lücke im Strafrecht geschlossen: Der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking wird verbessert. Gleichzeitig erteilt der Gesetzgeber eine klare Absage an ein bislang strafrechtlich kaum fassbares sozialschädliches und verwerfliches Verhalten mit zum Teil gravierenden Folgen für die Opfer. Die Problematik, einzelne Tatbestandselemente in verschiedenen Tatbeständen nachweisen zu müssen, entfällt. Zudem fasst der neue Tatbestand das unter «Stalking» fallende Verhalten als sogenannte tatbestandsmässige Handlungseinheit im Ganzen zusammen, was aus Sicht der Strafverfolgung einleuchtet und zu befürworten ist.

## Zur Formulierung von E-Art. 181b StGB:

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand wie folgt ergänzt wird:

- «Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

## Zur französischen Formulierung:

Den Tatbestand der Nachstellung in der französischen Version als «harcèlement obsessionnel» zu betiteln ist falsch. Der Gesetzestext selbst spricht nicht von Besessenheit, sondern von Hartnäckigkeit ("obstinément"). Das Adjektiv "obsessionnel" muss unbedingt weggelassen werden, einerseits wegen des Widerspruchs zum vorgeschlagenen Gesetzestext, jedoch vor allem, um zu vermeiden, dass Obsession heimlich zu einem Tatbestandsmerkmal wird. In der französischen Version muss der Tatbestand deshalb **«harcèlement»** heissen.

Das deutsche Verb "belästigen" kann sich auf Verhaltensweisen beziehen, die weniger gravierend sind als «harceler». «Belästigen» sollte deshalb mit "importuner" übersetzt werden, wodurch "milde" Stalking-Handlungen besser erfasst werden können. Die französische Version der neuen Bestimmung erweckt zudem den Eindruck, dass sich «obstinément» lediglich auf die Drohungen bezieht.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

- « Quiconque harcèle obstinément une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière et l'entrave dans la libre détermination de sa façon de vivre est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire. »

## Italienische Formulierung:

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

- « Chiunque insistentemente segue, molesta, minaccia una persona o compie un altro atto simile limitando il libero modo di vivere di lei, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria. »

Der unbestimmte Rechtsbegriff "beharrlich" ist auslegungsbedürftig und wird durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt werden müssen. Auch wird die Zahl der stalkenden Einzelhandlungen, die für die Erfüllung des Tatbestandes nötig sind, je nach Intensität variieren.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Stalking im stark zunehmenden Cyberbereich auch mit dem neuen Auffangtatbestand der Nachstellung schwer fassbar und ermittelbar bleibt.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, weshalb der neue Tatbestand analog der Nötigung als **Erfolgsdelikt** ausgestaltet ist:

Für eine Verurteilung reicht es nicht aus, nachzuweisen, dass der Täter ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern die Staatsanwaltschaft muss auch nachweisen, dass er durch sein Verhalten ein konkretes Ziel erreicht hat. Hinzu kommt, dass die gewählte Formulierung «und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr vage ist. Verzichtet eine gestalkte Person darauf, einen bestimmten Ort aufzusuchen, an dem der Stalker systematisch auf sie wartet, wird sie dann in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt?

Was, wenn sich das Opfer nicht unterkriegen lässt und zum Beispiel weder Telefonnummer noch E-Mail-Adresse ändert? Der Tatbestand wäre in diesem Beispiel nicht erfüllt, beziehungsweise der Täter würde lediglich wegen versuchten Stalkings verurteilt.

Wir schlagen deshalb vor, von einem Erfolgsdelikt abzusehen und den neuen Tatbestand stattdessen wie folgt zu formulieren:

Deutsch:

- «Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Französisch:

- « Quiconque harcèle obstinément une personne en la traquant, en l'importunant, en la menaçant ou de toute autre manière est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire. »

Italienisch :

- « Chiunque insistentemente segue, molesta, minaccia una persona o compie un altro atto simile è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria. »

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK-CPS die Schaffung des neuen Tatbestandes der Nachstellung begrüsst. Wir würden es jedoch bevorzugen, wenn dieser im Sinne eines konsequenten Opferschutzes nicht als Erfolgsdelikt formuliert ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident



Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt  
des Kantons Bern